

= Rundschreiben n. 7

26.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben haben wir einige steuerliche Neuerungen für Sie in Kurzform zusammengefasst.

+ 1. PEC-Adresse +

Freiberufler müssen bis 29. November 2009 ihre PEC-Adresse der zuständigen Berufskammer mitteilen. = Seite 2

+ 2. Publizitätspflichten +

Mit Gesetz Nr. 88/2009 sind erweiterte Publizitätsangaben auf allen Akten, sowie im Geschäfts- und Schriftverkehr für Kapital- und Personengesellschaften verpflichtend. Neu ist, dass sämtliche Angaben auch auf der Internetseite angegeben werden müssen. = Seite 2

+ 3. Einzahlungsformular F23 online ausfüllen +

Das Einzahlungsformular F23 (Registrierung Mietverträge, usw.) kann auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen auch „online“ ausgefüllt werden. = Seite 2

+ 4. Absetzbarkeit von Telefonspesen und Datenübertragung +

Telefon- und Datenübertragungskosten sind zu 100 Prozent absetzbar, wenn diese mittels Geräten getätigt werden, welche zu außerbetrieblichen Zwecken nicht genutzt werden können. = Seite 3

+ 5. Keine Abzugsfähigkeit für Immobilien von Freiberufler +

Die Übergangslösung der Abzugsfähigkeit von betrieblichen Immobilien für Freiberufler läuft Ende dieses Jahres aus. Die Abschreibungen von Immobilien, die ab 1. Jänner 2010 von Freiberuflern angeschafft werden, können nicht mehr abgesetzt werden. = Seite 3

+ 6. Tremonti-ter +

Unternehmen erhalten einen Steuerbonus für den Kauf von Maschinen und Geräten, welche in der Sektion 28 der ATECO-Tabelle 2007 aufgelistet sind, vorausgesetzt die Investition wird bis Ende Juni 2010 getätigt. = Seite 3

= Steuerfälligkeiten

+ 30. November 2009 +

- Frist für die 2. oder einzige Akontozahlung betreffend IRES, IRAP und IRPEF

- Frist für die 2. Akontozahlung der Sozial- und Rentenbeiträge an das nationale Institut für Soziale Vor- und Fürsorge (auf Einkommen über dem vom INPS festgelegten Mindesteinkommen)

= Wichtig

Freiberufler müssen bis 29.11.09 ihre PEC-Adresse der zuständigen Berufskammer mitteilen.

+ 1. PEC-Adresse +

Wie bereits mit Rundschreiben Nr. 5/2009 mitgeteilt erinnern wir nochmals daran, dass für Freiberufler, die in Berufsalben eingetragen sind, am 29. November 2009 die gesetzliche Frist zur Errichtung ihres sogenannten sicheren elektronischen Postfaches (PEC) ausläuft. Diese muss der zuständigen Berufskammer mitgeteilt werden, welche sodann die Namenslisten mit den PEC-Adressen auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Alle neugegründeten Unternehmen müssen diese bereits bei Eintragung in das Handelsregister vorweisen. Eine längere Frist haben hingegen bereits bestehende Unternehmen. Diese haben bis zum 29. November 2011 Zeit, sich ein sicheres Postfach zuzulegen und dies der Handelskammer mitzuteilen.

+ 2. Publizitätspflichten +

Mit Artikel 42, Gesetz 88/2009 wurden die Publizitätspflichten für Personen- und Kapitalgesellschaften ausgedehnt. Demnach sind gemäß Art. 2250 und 2630 des ZGB, auf jeglichen Akten sowie im Geschäfts- und Schriftverkehr (Verträge, Rechnungen, Briefe, usw.) von Kapital- und Personengesellschaften folgende Angaben anzuführen:

a) Personengesellschaften

- Sitz der Gesellschaft, Handelsregister in welchem die Gesellschaft eingetragen ist und entsprechende Eintragsnummer (entspricht der Steuernummer);
- falls sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, muss auch dies angeführt werden.

b) Kapitalgesellschaften

- die vorgenannten Angaben der Personengesellschaft;
- das tatsächlich eingezahlte Gesellschaftskapital, welches aus der letzten genehmigten Bilanz hervorgeht (das gezeichnete Kapital muss nicht zwingend angegeben werden);
- Angabe, falls die Gesellschaft einen Alleingesellschafter hat.

Zu beachten ist jedoch, dass neuerdings Kapitalgesellschaften, die oben erwähnten Angaben auch auf der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft anführen müssen, immer vorausgesetzt, dass eine Seite vorhanden ist. Die MwSt-Bestimmungen sahen bekanntlich schon seit längerem vor (für alle Inhaber eine MwSt-Position), dass die MwSt-Nummer zwingend auf der Internetseite aufscheinen muss. Mit den neuen Gesetzesbestimmungen müssen nun auch die restlichen Daten angegeben werden.

Werden die oben aufgelisteten Daten nicht angegeben, wird dies (Art. 2630 ZGB) mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 206 bis Euro 2.065 pro Verwalter geahndet. Es ist daher ratsam die genannten Angaben auf den Geschäftspapieren ggf. zu ergänzen und auf der Internetseite anzuführen.

+ 3. Einzahlungsformular F23 online ausfüllen +

Die Finanzverwaltung gibt dem Steuerzahler nun die Möglichkeit das Einzahlungsformular F23 direkt am Computer auszufüllen. Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.it) unter den Menüpunkten

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

= Wichtig

Kapitalgesellschaften müssen sämtliche Angaben auch auf ihrer Homepage angeben.

„Modulistica“, „Modelli di versamento“ und anschließend „F23“ kann das Formular schrittweise ausgefüllt werden.

Mit diesem Einzahlungsformular werden unter anderem die indirekten Steuern, wie beispielsweise Register-, Hypothekar- und Katastergebühren bezahlt.

+ 4. Absetzbarkeit von Telefonspesen und Datenübertragung +

Die Vereinigung der Wirtschaft- und Steuerprüfer von Mailand hat bestätigt, dass sich die beschränkte Abzugsfähigkeit von Telefonaufwendungen im Ausmaß von 80 Prozent, gemäß Art. 102 des Einkommenssteuergesetzes, lediglich auf Aufwendungen bezieht, die mittels Endgeräten getätigt werden, welche, wenn auch nur potenziell, privat bzw. außerbetrieblich genutzt werden können. Entstehen die Kosten für Telefon und Datenübertragung mittels Geräten, die außerbetrieblich überhaupt nicht genutzt werden können, sind diese zur Gänze absetzbar.

+ 5. Keine Abzugsfähigkeit für Immobilien von Freiberufler +

Freiberufler haben beim Ankauf oder Bau von betrieblichen Immobilien in den Jahren 2007 bis 2009 die Möglichkeit die entsprechende Abschreibung auch in den Jahren nach der Anschaffung abzusetzen. Da es sich bei dieser Regelung um eine Übergangslösung handelt, welche mit dem Haushaltsgesetz 2007 eingeführt wurde, kann für Anschaffungen ab 1. Jänner 2010 kein Abzug mehr geltend gemacht werden.

Die oben genannte Übergangslösung sieht für Abschreibungen von betrieblichen Immobilien, welche von Freiberuflern im Zeitraum von 2007 bis 2009 gekauft worden sind, vor, dass diese in den Jahren 2007 bis 2009 im Ausmaß von 1/3 abgesetzt werden können und ab 2010 die gesamte Abschreibung abgesetzt werden kann.

Dasselbe Prinzip gilt für Immobilien, die im Zeitraum 2007 – 2009, mittels Leasing angeschafft wurden und die Vertragsdauer nicht weniger als die Hälfte der Abschreibungsdauer beträgt, mit einer Mindstdauer von 8 und einer Höchstdauer von 15 Jahren,.

Ab 1. Jänner 2010 ist beim Ankauf bzw. Bau einer Immobilie, auch mittels Leasing, von Seiten eines Freiberuflers kein Abzug der entsprechenden Abschreibung mehr zulässig.

Anders sieht die Situation bei angemieteten betrieblichen Immobilien von Seiten von Freiberuflern aus. Hier sind die Mietraten auch nach dem 31. Dezember 2009 zu 100 Prozent absetzbar.

+ 6. Tremonti-ter +

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 4 genauer beschrieben, wird den Unternehmen ein Steuerbonus auf Maschinen und Geräte gewährt, welche im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 angeschafft werden. Die Begünstigung ist nur auf jene Maschinen und Geräte beschränkt, welche in der Sektion Nr. 28 der ATECO-Tabelle 2007 angegeben sind. Darunter fallen unter anderem Heizungsanlagen, Öfen, Brenner, Aufzüge, Klimaanlageanlagen, Büromaschinen (ausgenommen Computer und Zubehör),

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

= Zur Erinnerung

Der Steuerbonus besteht in einem Abzug von der Steuergrundlage (IRES bzw. IRPEF) im Ausmaß von 50 % der getätigten Investitionen.

Getränke und Speiseautomaten, u.a.m.. Eine genaue Auflistung der Güter finden Sie im Anhang unseres Rundschreibens Nr. 4, welches auf unserer Internetseite abrufbar ist.

Für jegliche Auskunft im Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns gerne anrufen!

Ihre Berater

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214